



**Satzung**

**Spielordnung**

**Schiedsrichterordnung**

**Jugendordnung**

**Lehrordnung**

**Rechts- und Verfahrensordnung**

**Geschäftsordnung**

**Finanz- und Wirtschaftsordnung**

**Ehrungsordnung**

**Stand: Februar 2009**

---

**NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.**

Schillerstraße 4  
Telefon (0 51 05) 7 50  
E-Mail: [info@nfv.de](mailto:info@nfv.de)

30890 Barsinghausen  
Telefax (0 51 05) 7 51 56  
Internet: <http://www.nfv.de>



## **Satzung**

# INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV. Organe des NFV
- V. Beschließende Versammlungsorgane auf Verbandsebene
- VI. Die Verwaltungsorgane auf Verbandsebene
- VII. Die Revisionsstelle
- VIII. Die Rechtsorgane auf Verbandsebene
- IX. Organe auf Bezirks- und Kreisebene
- X. Sonstige Bestimmungen

**Hinweis:** Die in der Satzung und den Ordnungen gewählte Schreibweise für Funktionen und Funktionsträger gilt unabhängig von ihrer Formulierung für Frauen und Männer gleichermaßen. Jedes Amt im NFV ist Frauen und Männern zugänglich.

# **Satzung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Niedersächsische Fußballverband (NFV) ist der Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen im Lande Niedersachsen, in denen der Fußballsport gepflegt und gefördert wird.
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter dem Namen „Niedersächsischer Fußballverband e.V.“ eingetragen.
- (3) Der NFV hat seinen Sitz in Barsinghausen.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet und Verbandsfarben**

- (1) Das Verbandsgebiet des NFV ist das Land Niedersachsen.
- (2) Die Farben des Verbandes sind Rot-Weiß.

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Der NFV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder Menschen verachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (2) Der Verband vertritt den Amateur-Gedanken.
- (3) Zweck und Aufgabe des NFV ist es insbesondere:
  - a) die Entwicklung des Fußballsports und des Sports im Allgemeinen zu fördern,
  - b) die sportliche und allgemeine Jugendarbeit zu fördern,
  - c) das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern,
  - d) die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung zu fördern,
  - e) soziale Einrichtungen zur Unterstützung von verletzten oder in Not geratenen Sportlern zu unterhalten,
  - f) die Zusammenarbeit mit Schulen zu fördern,
  - g) die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine zu fördern,
  - h) die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes, der Bezirke, der Kreise und der Vereine, insbesondere von Übungsleitern, zu regeln und zu fördern,
  - i) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom DFB anerkannten Regeln der FIFA ausgetragen werden,
  - j) in Wettbewerben der Amateur-Spielklassen die Meister, in Pokalwettbewerben die Sieger ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen aufzustellen.

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der NFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des NFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des NFV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des NFV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken nach Maßgabe der Satzung zu verwenden (§ 58 Abs. 3).

## **§ 5**

### **Mitgliedschaften des NFV**

- (1) Der NFV ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes, des Norddeutschen Fußball-Verbandes und des LandesSportBundes Niedersachsen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten eigenständig.
- (2) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des NFV und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

## **§ 6**

### **Gliederungen des NFV und deren Aufgaben**

- (1) Der NFV gliedert sich in Kreise und Bezirke. Diese betreuen die Mitglieder nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des NFV.
- (2) Die Gliederung der Kreise soll der Verwaltungsgliederung des Landes Niedersachsen entsprechen. Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Organisation des Spielbetriebes, die Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeitern sowie die Betreuung des Ehrenamtes.
- (3) Den vier Bezirken des NFV obliegt ausschließlich die Organisation des Spielbetriebes.
- (4) Gebietsänderungen oder Zusammenschlüsse von Kreisen oder Bezirken bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstandes mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (5) Die Kreise und Bezirke haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

## **§ 7**

### **Zuständigkeiten und Ordnungen**

- (1) Der NFV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
- (2) Er erlässt zu diesem Zweck die nachstehenden Ordnungen:
  - a) Spielordnung,
  - b) Jugendordnung,
  - c) Schiedsrichterordnung,
  - d) Lehrordnung,
  - e) Rechts- und Verfahrensordnung,
  - f) Finanz- und Wirtschaftsordnung,
  - g) Geschäftsordnung,
  - h) Ehrungsordnung.

## § 8

### Selbständigkeit der Verbandsmitglieder

Der NFV gewährleistet die Selbstständigkeit seiner Mitglieder, unbeschadet der ihnen nach § 13 obliegenden Pflichten und soweit nicht Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes oder des Norddeutschen Fußball-Verbandes dem entgegenstehen. Durch die Mitgliedschaft im NFV wird keine gegenseitige Haftbarkeit begründet.

## II. Mitgliedschaft

### § 9

#### Erwerb der Mitgliedschaft im NFV

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband kann jeder gemeinnützige Verein erwerben, sofern sein Zweck dem Fußballsport dient.
- (2) Natürliche Personen werden nur durch die Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied im NFV ist, mittelbare Mitglieder des Verbandes.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist an den zuständigen Kreis im NFV zu richten. Beizufügen sind die folgenden Unterlagen:
  - Satzung,
  - Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

Der zuständige Kreis im NFV legt den Antrag dem Verband mit einer Stellungnahme vor. Dieser veranlasst die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes.

- (4) Jedes Verbandsmitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Antrages gegen die Aufnahme Einspruch einlegen.
- (5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Verbandspräsidiums. Die Beschlussfassung ist in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes zu veröffentlichen.
- (6) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller das Recht des Widerspruches beim Verbandsvorstand, der endgültig entscheidet.
- (7) Ein Mitglied des NFV darf nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes des DFB sein.

### § 10

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Auflösung eines Vereins.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss gefasst wurde. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Spieljahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen den Beschluss steht dem auszuschließenden Mitglied der Widerspruch beim Verbandsvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Der Verbandsvorstand entscheidet endgültig.
- (4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem NFV unberührt.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Präsidiums erfolgen.

## § 11

### Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 13 vorgesehenen Pflichten der Verbandsmitglieder gröblich verletzt werden und die Verletzung trotz schriftlicher Ermahnung fortgesetzt wird,
- b) wenn das Mitglied eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt.

## III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 12

#### Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den NFV zu verlangen,
- c) die vom NFV geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
- d) die Beratung des NFV in Anspruch zu nehmen,
- e) an den vom Verband veranstalteten Wettbewerben teilzunehmen.

### § 13

#### Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Verbandes sowie die von den Organen auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) rechtskräftige Urteile der Sportgerichte zu vollziehen,
- c) die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge zu entrichten,
- d) die vom Verband jeweils geforderten Nachweise über Einrichtungen, Mitgliederstand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Besetzung der Organe usw. fristgerecht einzureichen,
- e) auf Verlangen des Verbands-, Bezirks- oder Kreisvorstandes eine Mitgliederversammlung zur Besprechung der Lage innerhalb des Vereins einzuberufen,
- f) den Verbandspräsidenten, den Bezirks- oder Kreisvorsitzenden, deren Stellvertreter oder Beauftragte an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
- g) dem Verband über ihren zuständigen Kreis und Bezirk von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins hinzielen,
- h) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verband erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich die Rechtsorgane des Verbandes anzurufen, sich deren Entscheidungen zu unterwerfen,
- i) den Beauftragten des Verbandes die Einsicht in Bücher und Akten, die Untersuchung der Geschäftsführung und des Kassenbestandes jederzeit zu gestatten,

- j) den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen,
- k) die Übertragung ihrer Vereinsgewalt zur Ausübung an den Verband in ihren Vereinssatzungen aufzunehmen,
- l) den Verband zur Überlassung der ihm übertragenen Vereinsgewalt zur Ausübung an den Deutschen Fußball-Bund bzw. an den Norddeutschen Fußball-Verband zu ermächtigen,
- m) dem Verband und seinen Gliederungen eine Einzugsermächtigung zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.

## **IV. Organe des NFV**

### **§ 14**

#### **Organe auf Verbandsebene**

- (1) Die Organe auf Verbandsebene gliedern sich in:
  - a) beschließende Versammlungsorgane,
  - b) Verwaltungsorgane,
  - c) Rechtsorgane.
- (2) Die beschließenden Versammlungsorgane sind:
  - a) der Verbandstag,
  - b) der Verbandsvorstand,
  - c) der Verbandsjugendtag.
- (3) Die Verwaltungsorgane sind:
  - a) das Präsidium,
  - b) die Verbandsausschüsse.
- (4) Die Rechtsorgane sind:
  - a) das Oberste Verbandssportgericht,
  - b) das Verbandssportgericht.
- (5) Das wirtschaftliche Kontrollorgan ist die Revisionsstelle.

### **§ 15**

#### **Organe auf Bezirksebene**

- (1) Die Organe auf Bezirksebene sind:
  - a) der Bezirkstag,
  - b) der Bezirksjugendtag,
  - c) der Bezirksbeirat,
  - d) der Vorstand,
  - e) die Bezirksausschüsse.
- (2) Das Rechtsorgan auf Bezirksebene ist das Bezirkssportgericht.

### **§ 16**

#### **Organe auf Kreisebene**

- (1) Die Organe auf Kreisebene sind:
  - a) der Kreistag,
  - b) der Kreisjugendtag,
  - c) der geschäftsführende Vorstand,
  - d) der Vorstand,
  - e) die Kreisausschüsse.
- (2) Die Rechtsorgane auf Kreisebene sind das Kreissportgericht und das Kreisjugend-sportgericht.

## § 17

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit in einem NFV-Organ ist ein Ehrenamt, das unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen steht. Über die Erstattung von Auslagen beschließt der Vorstandsvorsitzende auf Vorschlag des Präsidiums. Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit außerhalb von Sitzungen und Tagungen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Maximalhöhe der Vorstandsvorsitzende beschließt. Hauptamtliche Mitarbeiter des NFV bedürfen der Genehmigung des Präsidiums zur Ausübung eines Amtes im Verband.

## § 18

### **Amtsdauer und Vertretung**

- (1) Die Amtsdauer der gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Organen des NFV beträgt auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene drei Jahre.
- (2) Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. In den Fällen, in denen eine Wahl noch der Bestätigung durch ein anderes Organ bedarf, endet die Amtszeit erst mit dem Zeitpunkt der Bestätigung. Dies gilt nicht für die Bezirksvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten. Im Präsidium endet deren Amtszeit mit der Wahl des Nachfolgers auf dem Bezirkstag.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorsitzende von Organen auf allen Ebenen können durch ein Mitglied ihres Organs vertreten werden. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die Vorsitzenden aufgrund ihrer Funktion Mitglied eines anderen Organs sind. Präsidiumsmitglieder können in Präsidiumssitzungen nicht vertreten werden.

## **V. Beschließende Versammlungsorgane auf Verbandsebene**

## § 19

### **Der Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes.
- (2) Auf dem Verbandstag werden die den Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.
- (3) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) 200 Delegierten der Mitglieder aus den Kreisen,
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - c) je drei Delegierten der Bezirke,
  - d) den Delegierten der Vereine, deren Mannschaften gemäß der letzten Bestandserhebung in den Spielklassen (Herren/Frauen) von der Oberliga Niedersachsen aufwärts spielen, und zwar je Mannschaft ein Delegierter.
- (4) Die Delegierten aus den Kreisen werden wie folgt ermittelt:

Jedem Kreis steht ein stimmberechtigter Delegierter zu. Die Zahl der restlichen Delegierten wird entsprechend der Gesamtmannschaftszahl (Junioren, Juniorinnen, Frauen und Herren) der Kreise nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt. Maßgeblich ist die Mannschaftenzahl gemäß der letzten vorliegenden Bestandserhebung.

- (5) Die Delegierten gemäß Ziffer 3a), 3c), 3d) der Kreise, Bezirke und Vereine sind dem Verband von den Kreis- bzw. Bezirks- und Vereinsvorständen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag namentlich zu benennen. Für den Fall, dass ein benannter Delegierter an der Teilnahme am Verbandstag verhindert ist, können die Kreis- bzw. Bezirks- und Vereinsvorstände einen Vertreter mit entsprechender Vollmacht benennen.
- (6) Jeder Delegierte des Verbandstages hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
  - a) die Beisitzer der Verbandsausschüsse,
  - b) die Vorsitzenden und Beisitzer der Rechtsorgane auf Verbandsebene,
  - c) die Mitglieder der Revisionsstelle,
  - d) die Mitglieder der Kommissionen,
  - e) die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder des Verbandes.

## **§ 20**

### **Einberufung und Vorsitz**

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet im Turnus von drei Jahren im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
- (2) Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.
- (3) Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zehn Wochen durch Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes zu erfolgen.
- (4) Anträge zum Verbandstag sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind außer den Mitgliedern alle Organe auf Verbandsebene sowie die Bezirks- und Kreisvorstände.
- (5) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident.
- (6) Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den hierüber gefassten Beschlüssen des Verbandstages und des Verbandsvorstandes, wie sie in der Geschäftsordnung zusammengefasst sind.
- (7) Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte es beantragen. Die Einberufung erfolgt nach obigen Vorschriften.
- (8) Die Kosten des Verbandstages tragen
  - a) der Niedersächsische Fußballverband
    - für den Verbandsvorstand,
    - für die Verbandsausschüsse, die Revisionsstelle, die Rechtsorgane, die Kommissionen, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder,
  - b) die Kreise, Bezirke und Vereine
    - für die von ihnen entsandten Delegierten.
- (9) Über jede Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Präsidenten, der die Tagung leitet, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 21

### Aufgaben des Verbandstages

- (1) Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen übertragen sind. Er kann Beschlüsse des Vorstandes und Verbandsjugendtages auf Antrag aufheben und anders entscheiden.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) die Wahl des Präsidiums
  - b) die Wahl der Verbandsausschussvorsitzenden
  - c) die Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und des Obersten Verbandssportgerichts.
  - d) Bestätigt werden die von den Bezirkstagen gewählten Bezirksvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten. § 25 Abs. 4 ist zu beachten.  
Bestätigt werden ferner der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses, der vom Verbandsjugendtag gewählt wird und der Direktor (Sprecher des Direktori-ums), der durch das Präsidium berufen wird.
  - e) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
  - f) die Festlegung der Grundsätze für die Beitragserhebung und die Höhe der Beiträge,
  - g) die Entlastung des Präsidiums und der Verbandsausschüsse bezüglich der Jahresrechnungen und der Geschäftsführung,
  - h) die Genehmigung der Haushaltspläne für den ordentlichen Haushalt,
  - i) die Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen,
  - j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

## § 22

### Abstimmungsregelungen und Wahlen

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen gemäß § 19 Abs. 3 anwesend sind.
- (2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Gebietsänderungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes (siehe §§ 6, 56 und 58).
- (3) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.  
Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.  
Haben mehrere Vorschläge gleichviel Stimmen und mehr als die übrigen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorschläge gleichviel Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer erhalten, so nehmen außer dem, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.  
Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, wird die Wahl wiederholt.
- (4) Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen.

## § 23

### Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten,
  - b) Rechenschaftsberichte des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und der Verbandsrechtsorgane,
  - c) Bericht der Revisionsstelle,
  - d) Genehmigung der Haushaltspläne für den ordentlichen Haushalt,
  - e) Festsetzung der Beiträge,
  - f) Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen,
  - g) sonstige Anträge,
  - h) Entlastungen,
  - i) Neuwahlen,
  - j) Verschiedenes.
- (2) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

## § 24

### Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums
  - b) den Verbandsausschussvorsitzenden
  - c) den Vorsitzenden der Kreise.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Verbandsausschussvorsitzenden haben je eine Stimme im Vorstand.

Die Vorsitzenden der Kreise verfügen insgesamt über 200 Stimmen, die entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 4 zugeordnet werden.

Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Sprecher der Revisionsstelle und die Kommissionsvorsitzenden auf Verbandsebene nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied bestellen. Dies gilt nicht für Kreis- und Bezirksvorsitzende.
- (3) Der Vorstand wird durch das Präsidium mindestens drei Mal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens mit einem Viertel der Stimmen seiner Mitglieder beim Präsidium beantragt wird.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens ein Viertel der Stimmen seiner Mitglieder eine mündliche Erörterung, muss das Präsidium den Vorstand zur Beschlussfassung einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmen anwesend sind. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Fälle des § 25 Abs. 7, 8 und 9.

## § 25

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand behandelt die Berichte der Ausschüsse und der Revisionsstelle.
- (2) Der Vorstand beschließt über die sachgemäße Aufbringung und Verwendung der Verbandsmittel. Er prüft die Jahresrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und legt im dreijährigen Turnus dem Verbandstag die Haushaltspläne für den ordentlichen Haushalt zur Genehmigung und die Jahresrechnungen zur Entlastung vor. Er beschließt ferner auf Vorschlag des Präsidiums den Haushaltsplan für den außerordentlichen Haushalt sowie erforderlich werdende Nachtragshaushalte im außerordentlichen und ordentlichen Haushalt.
- (3) Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Präsidiums:
  - a) die Beisitzer der Verbandsausschüsse mit Ausnahme des Jugendausschusses,
  - b) die Beisitzer des Verbandssportgerichts und des Obersten Verbandssportgerichts.Er bestätigt die vom Verbandsjugendtag gewählten Beisitzer des Verbandsjugendausschusses.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 3.
- (4) Der Vorstand bestätigt Bezirksvorsitzende in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten, soweit deren Wahl zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, der früher als 3 Monate vor dem nächsten ordentlichen Verbandstag datiert.
- (5) Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Erstattung der den Mitgliedern der Verbandsorgane entstehenden Auslagen.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse des Verbandsjugendtages aussetzen bis zur Beschlussfassung des nächsten Verbandstages.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder Änderungen der Ordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten zu veröffentlichen.

In den letzten drei Monaten vor einem ordentlichen Verbandstag darf der Vorstand keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen.
- (8) In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand mit vorläufiger Wirkung und mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, durch die jedoch die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung mit Dreiviertelmehrheit durch den nächsten ordentlichen Verbandstag.
- (9) Der Vorstand beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder Gebietsänderungen oder Zusammenschlüsse von Kreisen oder Bezirken.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied von Verwaltungsorganen aller Ebenen bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung von jeder Tätigkeit durch schriftlich begründete Entscheidung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Obersten Verbandssportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.
- (11) Mitglieder der Rechtsorgane, der Revisionsstelle und Rechnungsprüfer können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Präsidiums durch den Vorstand ihrer Tätigkeit enthoben werden. Das Beschwerderecht des Abs. 10 gilt entsprechend.
- (12) Antragsberechtigt zur Herbeiführung von Beschlüssen durch den Vorstand sind alle Verwaltungsorgane auf Verbandsebene sowie die Kreis- und Bezirksvorstände.

## § 26

### Der Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ für den Jugendbereich des NFV.
- (2) Auf dem Verbandsjugendtag werden die den Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Jugendbereichs zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.
- (3) Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:
  - a) 120 Delegierten der Mitglieder aus den Kreisen, in analoger Anwendung der Bestimmungen des Delegationsrechts für den Verbandstag (Jugendmannschaften)
  - b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses
  - c) je vier Delegierten der Bezirke
  - d) den Delegierten der Vereine, die mit ihren Jugendmannschaften auf Verbandsebene und höher spielen, und zwar je Mannschaft ein Delegierter.Die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball nimmt mit beratender Stimme am Verbandsjugendtag teil.
- (4) Dem Verbandsjugendtag steht die selbständige Beschlussfassung in allen Jugendangelegenheiten auf Verbandsebene zu, soweit diese nicht anderen Organen übertragen ist.
- (5) Der Verbandsjugendtag wählt die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses. Für die Wahl der Beisitzer hat das Präsidium Vorschlagsrecht. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag (Vorsitzender) bzw. Verbandsvorstand (Beisitzer). Wird ein vom Verbandsjugendtag gewähltes Ausschussmitglied nicht bestätigt, so kann der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses ein neues Mitglied kommissarisch bestellen.
- (6) Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss mit einer Frist von zehn Wochen durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes. Anträge zum Verbandsjugendtag sind mit einer Frist von sechs Wochen beim Verband einzureichen.
- (7) Der Verbandsjugendtag tritt in den Jahren zusammen, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, und zwar spätestens 6 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag. Für die Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages gelten sinngemäß die Bestimmungen wie für einen außerordentlichen Verbandstag.
- (8) Im Übrigen gelten für den Verbandsjugendtag dieselben Bestimmungen wie für den Verbandstag, soweit diese für den Jugendbereich anwendbar sind.

# VI. Die Verwaltungsorgane auf Verbandsebene

## § 27

### Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Ersten Vizepräsidenten,
  - c) dem Vizepräsidenten Finanzen,
  - d) den Vorsitzenden der vier Bezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems als weitere Vizepräsidenten,
  - e) dem Direktor (Sprecher des Direktoriums),
- (2) Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidenten und ein weiterer Direktor nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

Die Verbandsausschussvorsitzenden nehmen mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil, die den Verbandsvorstandssitzungen voran gehen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Direktoren nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Direktoren sind hauptberuflich angestellt. Die Entscheidung über deren Anstellung trifft das Präsidium.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 28

### Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des NFV.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

  - der Präsident,
  - der erste Vizepräsident,
  - der Vizepräsident Finanzen,

Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass regelmäßig der Präsident und nur im Verhinderungsfall der 1. Vizepräsident oder der Vizepräsident Finanzen den Verband vertreten.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht dem Gesamtpräsidium oder anderen Organen des NFV zugewiesen sind. Einzelheiten werden durch eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen des NFV und kann Beschlüsse der Verbandsausschüsse sowie der Organe der Kreise und Bezirke mit Ausnahme der Rechtsorgane außer Kraft setzen, wenn diese grob satzungs- oder rechtswidrig sind. Es hat das Recht, gegen Entscheidungen des Obersten Verbandssportgerichts Beschwerde einzulegen. Es kann Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Rechtsorganen mit dem Ziel der Strafverschärfung einlegen.
- (5) Das Präsidium übt das Gnadenrecht gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung aus.
- (6) Das Präsidium ist berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Fragen Kommissionen und Beauftragte zu berufen und abzuberufen.

- (7) Der Präsident, der erste Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen sind gemeinsam befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (8) Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle. Deren Leitung obliegt den Direktoren, die die Geschäftsstelle gemäß der Satzung und den Ordnungen des NFV sowie nach Maßgabe der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse führen.

## **§ 29**

### **Der Präsident, der Erste Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen**

- (1) Der Präsident ist oberster Repräsentant des NFV. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er führt mit Unterstützung der Geschäftsstelle die Geschäfte des Verbandes nach den Vorschriften der Satzung und den Ordnungen des NFV sowie nach Maßgabe der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse. Er führt auf dem Verbandstag und im Vorstand den Vorsitz.
- (2) Im Verhinderungsfall wird der Präsident bei der Führung der Verbandsgeschäfte grundsätzlich durch den Ersten Vizepräsidenten oder den Vizepräsidenten Finanzen vertreten. Weitere Einzelheiten der Vertretung sowie die von den Vizepräsidenten zu übernehmenden besonderen Aufgaben sind in der Geschäftsordnung zu bestimmen.
- (3) Der für den Finanzbereich zuständige Vizepräsident verwaltet das Vermögen des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung und den Beschlüssen des Verbandstages sowie des Vorstandes. Er überwacht die Rechnungsführung der nachgeordneten Gliederungen.

## **§ 30**

### **Die Verbandsausschüsse**

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:
  - a) der Spielausschuss,
  - b) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
  - c) der Jugendausschuss,
  - d) der Schiedsrichterausschuss,
  - e) der Lehrausschuss.
- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und Beisitzern zusammen. Die Vorsitzenden werden vom Verbandstag, die Beisitzer auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand gewählt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses, für die § 26 Abs. 5 Anwendung findet.
- (3) Die in den §§ 31 bis 35 ausgewiesenen Zuständigkeiten der Ausschussbeisitzer können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Vorstandes bzw. des Jugendtages zusammengelegt und in Personalunion ausgeübt werden.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, bestimmte Aufgaben aus ihrem Bereich an Einzelpersonen zu delegieren und die Aufgaben innerhalb der Ausschüsse bei Bedarf abweichend zu verteilen. Im Bedarfsfall können die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse auf Bezirksebene beratend an den Sitzungen teilnehmen.

## § 31

### Der Verbandsspielausschuss

- (1) Der Verbandsspielausschuss ist zuständig für die Durchführung des Spielbetriebes auf Verbandsebene nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen. Er betreut die Verbandsauswahlmannschaften.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und fünf Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
  - Spielleiter Oberliga Niedersachsen,
  - Beauftragter für den Pokalwettbewerb, die Altherrenmeisterschaften und Futsal,
  - Spielleiter Juniorenfußball (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsjugendausschuss),
  - Spielleiterin Frauenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball),
  - Schiedsrichteransetzer (in Personalunion Beisitzer im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und gewählter Beisitzer im Verbandsschiedsrichterausschuss).

## § 32

### Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

- (1) Dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere die Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs.
- (2) Diesem Ausschuss gehören die Vorsitzende und vier Beisitzer/innen mit nachstehenden Funktionen an:
  - Spielleiterin Frauenfußball,
  - Spielleiterin Mädchenfußball,
  - Beauftragte für Talentförderung Mädchenfußball,
  - Schiedsrichteransetzer (in Personalunion Beisitzer im Verbandsspielausschuss und gewählter Beisitzer im Verbandsschiedsrichterausschuss).

## § 33

### Der Verbandsjugendausschuss

- (1) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt die fußballspezifische Jugendarbeit und die Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen. Er arbeitet zu diesem Zweck mit Schulbehörde und Schulen zusammen.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und fünf Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
  - Spielleiter Juniorenfußball und Futsal,
  - Beauftragter für Schulfußball,
  - Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball,
  - Beauftragter für internationale Kooperation und besondere Jugendmaßnahmen,
  - Beauftragte für Talentförderung Mädchenfußball (in Personalunion Beisitzerin im Verbandslehrausschuss und gewählte Beisitzerin im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball).

Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes hat das Recht, im Verbandsjugendausschuss über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Die Tätigkeit des Jugendausschusses regeln die Bestimmungen der Jugendordnung.

## § 34

### Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung.
  - (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und fünf Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
    - Beauftragter für Schiedsrichterbeobachtung,
    - Schiedsrichteransetzer,
    - Beauftragte für Schiedsrichterfragen im Frauenfußball,
    - Schiedsrichterlehrwart, Beauftragter für Schiedsrichterwerbung,
    - Schiedsrichterlehrwart, Beauftragter für Betreuung der Jungschiedsrichter.
- In Personalunion ist einer der beiden Schiedsrichterlehrwarte Beisitzer im Lehrausschuss.

## § 35

### Der Verbandslehrausschuss

- (1) Dem Verbandslehrausschuss obliegt die Erarbeitung und Entwicklung der Lehrprogramme und der Lehrinhalte der Lehrarbeit des Verbandes nach den Bestimmungen der Lehrordnung. Er ist verantwortlich für die Aufstellung und die Durchführung des Lehrgangsplanes in Zusammenarbeit mit den anderen Ausschüssen. Er hat ferner die Aufgabe, sportartübergreifende, fachliche und spezielle Angebote, besonders im präventiven Gesundheitsbereich, zu konzipieren sowie deren Umsetzung in den Vereinen zu fördern.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und sieben Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
  - Beauftragter für Übungsleiter/Trainer,
  - Beauftragter für Mitarbeiterschulung,
  - Beauftragter für Angelegenheiten des Freizeit- und Breitensports,
  - Beauftragter für Schulfußball (in Personalunion Beisitzer im Jugendausschuss),
  - Schiedsrichterlehrwart (in Personalunion Beisitzer im Schiedsrichterausschuss),
  - Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball (in Personalunion Beisitzer im Jugendausschuss),
  - Beauftragte für Talentförderung Mädchenfußball (in Personalunion Beisitzerin im Verbandsjugendausschuss und gewählte Beisitzerin im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball).

# VII. Die Revisionsstelle

## § 36

### Die Revisionsstelle

- (1) Der Verbandstag wählt eine aus vier Mitgliedern bestehende Revisionsstelle. Die einmalige Wiederwahl der Revisionsstellenmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der das Recht hat, in Präsidiums- und Verbandsvorstandssitzungen gehört zu werden.
- (2) Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, kann der Verbandsvorstand kommissarisch ein neues Mitglied der Revisionsstelle bestellen.
- (3) Die Revisoren müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie müssen über eine entsprechende berufliche Qualifikation und Erfahrung verfügen.
- (4) Aufgabe der Revisionsstelle ist
  - die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes und in diesem Rahmen die Unterstützung einer beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erlangung eines Testats, das der Verwendungsnachweisführung über die Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen genügt.
  - eine die organisatorischen und wirtschaftlichen Aktivitäten des Verbandes und seiner Gliederungen begleitende Aufgabenkritik. Ziel der Aufgabenkritik ist es insbesondere, konkrete Vorschläge der Prioritätensetzung, der Optimierung von Organisationsabläufen und Möglichkeiten der Kostenreduktion zu unterbreiten.
  - die Unterstützung des Vizepräsidenten Finanzen bei der Überwachung des Haushaltsplanes. Hierbei ist die Richtigkeit der Haushalts- und Finanzabwicklung zu prüfen.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt die Revisionsstelle ihre Arbeiten selbständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Dem Sprecher der Revisionsstelle ist Gelegenheit zum Vortrag im Präsidium und Verbandsvorstand zu geben.
- (5) Prüfungsergebnisse und Feststellungen sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem Präsidium vorgelegt.
- (6) Auf der Grundlage des Jahresprüfberichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und eigener Feststellungen berichtet der Sprecher der Revisionsstelle auf dem Verbandstag. Dieser Bericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.

## **VIII. Die Rechtsorgane auf Verbandsebene**

### **§ 37**

#### **Verbandsgerichtsbarkeit**

- (1) Die Sportgerichte des Verbandes üben die Verbandsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung aus.
- (2) Die Sportgerichte sind für alle Rechtsangelegenheiten zuständig, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verband oder aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, soweit nicht in den Ordnungen einzelnen Verbandsausschüssen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.
- (3) Die Sportgerichte auf allen Ebenen entscheiden grundsätzlich in der Zusammensetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, soweit nicht Einzelrichterentscheidungen geboten sind. Der amtierende Vorsitzende bestimmt die Beisitzer, die im Einzelfall an der Verhandlung und Entscheidung teilnehmen.
- (4) Mitglieder von Rechtsorganen dürfen keinem Verwaltungsorgan innerhalb des NFV angehören. Mitgliedschaften in Rechtsorganen der gleichen Ebene sind zulässig.

### **§ 38**

#### **Das Oberste Verbandssportgericht**

- (1) Das Oberste Verbandssportgericht wird aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf dem Verbandstag, die Beisitzer vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums gewählt.
- (2) Das Oberste Verbandssportgericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen alle Entscheidungen der anderen Sportgerichte auf Verbandsebene sowie Revisionsinstanz.

### **§ 39**

#### **Das Verbandssportgericht**

- (1) Das Verbandssportgericht wird aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf dem Verbandstag, die Beisitzer auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand gewählt.
- (2) Das Verbandssportgericht entscheidet erstinstanzlich über alle Verfahren auf Verbandsebene, ferner als Berufungs- und Beschwerdeinstanz in Sachen, die von den Bezirkssportgerichten entschieden wurden.

### **§ 40**

#### **Strafbefugnis von Verwaltungsorganen**

- (1) Das Präsidium sowie die Kreis- und Bezirksvorstände können gegen unmittelbare und mittelbare Mitglieder Geldstrafen bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe aussprechen, wenn diese ihren Verpflichtungen gem. § 13 der Satzung auch nach Mahnung nicht nachkommen.
- (2) Verwaltungsorgane des Verbandes, die sich mit dem Spielverkehr befassen, können aufgrund von Vorfällen im Zusammenhang mit der Austragung von Spielen gegen mittelbare Verbandsmitglieder und Vereine Spielsperren bis zu acht Spieltagen, jedoch nicht über acht Wochen, und Geldstrafen in einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe aussprechen. Sie dürfen in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren führen.
- (3) Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane nach den Absätzen 1 und 2 ist die gebührenfreie Anrufung beim gleichrangigen Sportgericht möglich. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

# IX. Organe auf Bezirks- und Kreisebene

## § 41

### Der Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Beschlussorgan auf Bezirksebene. Er kann Beschlüsse des Bezirksjugendtages und der Verwaltungsorgane im Bezirk sowie der ihm angehörenden Kreise aufheben und anders entscheiden. Er wählt den Bezirksvorstand, die Rechnungsprüfer, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Sportgerichts sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendausschusses, dessen Wahl durch den Bezirksjugendtag er bestätigt.
- (2) Die den Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Bezirks zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.
- (3) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Mitglieder, wobei jedem Kreis für je angefangene 50 spielende Mannschaften (Junioren, Juniorinnen, Frauen und Herren) ein Delegierter zusteht,
  - b) den Mitgliedern des Bezirksbeirates.

Die Auswahl der Delegierten zu a) hat von den Kreisen so zu erfolgen, dass jede Bezirks- und Kreisspielklasse aus dem Seniorenbereich möglichst vertreten ist. Reicht die Anzahl der Delegierten nicht aus, dass jede Spielklasse vertreten ist, haben Vertreter der höheren Spielklasse auf die Delegation Anspruch. Bei der Auswahl der Delegierten ist eine möglichst große Zahl von Vereinen zu berücksichtigen.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen die Beisitzer der Bezirksausschüsse, die Mitglieder des Bezirkssportgerichts, die Bezirksrechnungsprüfer und die Ehrenmitglieder teil.
- (5) Der Bezirkstag findet in einem Turnus von 3 Jahren statt.

Die Termine für die Bezirkstage werden von den Bezirksvorständen festgelegt. Die Einberufung des Bezirkstages erfolgt durch den Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes. Anträge zum Bezirkstag müssen mit einer Frist von drei Wochen gestellt werden.
- (6) Die Tagesordnung des Bezirkstages hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:
  - a) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten,
  - b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Rechtsorgans,
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
  - d) Verabschiedung der Haushaltsplanentwürfe für den ordentlichen Haushalt zur Genehmigung durch den Verbandstag,
  - e) Anträge,
  - f) Entlastungen,
  - g) Neuwahlen,
  - h) Verschiedenes.
- (7) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Bezirkstages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
- (8) Abstimmungsregelungen und Wahlen richten sich nach den Vorschriften, wie sie für den Verbandstag bestehen.
- (9) Die Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages erfolgt bei einem wichtigen Grund durch den Bezirksvorstand. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 15 Prozent der Verbandsmitglieder im Bezirk beim Bezirksvorstand einen solchen außerordentlichen Bezirkstag beantragen.
- (10) Den Vorsitz auf dem Bezirkstag führt der Bezirksvorsitzende.
- (11) Für die Kostenträgerschaft gilt § 20 Abs. 8 entsprechend.

## § 42

### Der Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist das oberste Organ für den Jugendbereich im Bezirk.
- (2) Auf dem Bezirksjugendtag werden die den Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Jugendbereichs auf Bezirksebene zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.
- (3) Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Mitglieder aus den Kreisen, wobei jedem Kreis je angefangene 50 spielende Jugendmannschaften ein Delegierter zusteht,
  - b) je einem Delegierten der Kreise,
  - c) den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses.

Die Auswahl der stimmberechtigten Delegierten hat von den Kreisen so zu erfolgen, dass jede Bezirks- und Kreisspielklasse möglichst vertreten ist. Ein Verein darf nicht mehr als einen Delegierten zum Bezirksjugendtag entsenden.

Der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts und die Vorsitzende des Bezirksausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (soweit gewählt) nehmen am Bezirksjugendtag mit beratender Stimme teil.

- (4) Der Bezirksjugendtag wählt die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Bezirkstag (Vorsitzende) bzw. den Bezirksbeirat (Beisitzer). Wird die Bestätigung nicht erteilt, so findet § 26 Abs. 5 Satz 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Der Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre in dem Jahr statt, in dem auch ein Bezirkstag stattfindet, und zwar vor dem Bezirkstag. Der Termin für den Bezirksjugendtag wird vom Bezirksjugendausschuss festgelegt. Die Einberufung des Bezirksjugendtages erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes. Anträge zum Bezirksjugendtag müssen mit einer Frist von drei Wochen gestellt werden.
- (6) Für außerordentliche Bezirksjugendtage gelten die Bestimmungen wie für außerordentliche Bezirkstage.

## § 43

### Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
  - e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts hat das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden.

- (2) Der Bezirksvorstand wird vom Bezirkstag gewählt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstands-, Ausschuss-, Sportgerichtsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Bezirksvorstand, bei Ausscheiden des Bezirksvorsitzenden durch den Bezirksbeirat.
- (4) Der Bezirksvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Bezirkes. Seine Tätigkeit regelt sich nach einer Geschäftsordnung und einem Geschäftsverteilungsplan, die vom Bezirksvorstand ausgearbeitet und vom Bezirksbeirat beschlossen werden.

## § 44

### Der Bezirksbeirat

- (1) Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) den Vorsitzenden der Kreise bzw. deren Vertretern.Der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts nimmt an den Sitzungen des Bezirksbeirates mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Bezirksbeirat prüft die Jahresrechnung des Bezirkes für das abgelaufene Geschäftsjahr und legt im dreijährigen Turnus dem Bezirkstag die Haushaltsplanentwürfe für den ordentlichen Haushalt zur Verabschiedung und die Jahresrechnungen zur Entlastung vor.
- (3) Der Bezirksbeirat kann Beschlüsse des Bezirksjugendtages bis zur Beschlussfassung durch den Bezirkstag aussetzen.
- (4) Der Bezirksbeirat wählt auf Vorschlag des Bezirksvorstandes sowie der Kreisvorstände die Ausschussmitglieder und die Beisitzer des Bezirkssportgerichtes und bestätigt die Beisitzer des Bezirksjugendausschusses. Gewählt ist, wer entsprechend den zu besetzenden Ausschusssitzen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen wie für den Verbandsvorstand.

## § 45

### Die Bezirksausschüsse

- (1) Zur Erledigung von Aufgaben werden auf Bezirksebene folgende Ausschüsse gebildet:
  - a) Spielausschuss,
  - b) Jugendausschuss,
  - c) Schiedsrichterausschuss.Zusätzlich kann durch Beschluss des Bezirksbeirates auf Antrag des Bezirksvorstandes ein Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gebildet werden.
- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende wird vom Bezirkstag gewählt, die Beisitzer auf Vorschlag des Bezirksvorstandes und der Kreisvorstände vom Bezirksbeirat. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt gemäß § 42 Abs. 4.  
Der Vorsitzende des Bezirkssportgerichtes hat das Recht, im Bezirksjugendausschuss über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Die Bezirksausschüsse sind berechtigt, bestimmte Aufgaben aus ihren Bereichen an Einzelpersonen zu delegieren.
- (4) Die Bezirksausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich nach den Bestimmungen aus, die auch für den entsprechenden Verbandsausschuss gelten. Eine abweichende Aufgabenverteilung und die Anzahl der Beisitzer innerhalb der Ausschüsse kann auf Antrag des Bezirksvorstandes durch den Bezirksbeirat bzw. den Bezirksjugendtag beschlossen werden.

## § 46

### Das Rechtsorgan auf Bezirksebene

Rechtsorgan des Bezirkes ist das Bezirkssportgericht. Das Gericht setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern zusammen.

## § 47

### Der Kreistag

- (1) Der Kreistag ist das oberste Organ im Kreis. Er hat im Kreis die gleichen Rechte wie der Bezirkstag auf Bezirksebene. Auf dem Kreistag werden auch die Mitglieder der Ausschüsse, der Sportgerichte und die Rechnungsprüfer gewählt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (s. § 48 Abs. 4).
- (2) Auf dem Kreistag nehmen die Verbandsmitglieder ihr Stimmrecht in Angelegenheiten des Kreises direkt wahr. Jedes Mitglied hat daher einen Delegierten. Außer den Delegierten der Mitglieder gehören die Mitglieder des Kreisvorstandes dem Kreistag an. Die Beisitzer der Kreisausschüsse, die Mitglieder der Rechtsorgane und die Rechnungsprüfer sowie Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Stimmenzahl der Delegierten regelt sich wie folgt:  
Jeder Delegierte erhält neben einer Grundstimme für jede spielende Mannschaft (Junioren, Juniorinnen, Herren und Frauen) eine Stimme. Die Mitglieder des Kreisvorstandes erhalten ebenfalls je eine Stimme. Der Kreistag kann jedoch hiervon abweichend die Stimmenzahlen der Delegierten auch in eigener Zuständigkeit durch Beschluss regeln.
- (4) Der Kreistag findet in einem Turnus von drei Jahren statt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für den Bezirkstag, wobei die Einladung zum Kreistag auch schriftlich erfolgen kann.

## § 48

### Der Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ für den Jugendbereich im Kreis.
- (2) Auf dem Kreisjugendtag nehmen die Verbandsmitglieder ihr Stimmrecht in Angelegenheiten des Jugendbereiches auf Kreisebene direkt wahr. Jedes Mitglied hat daher einen Delegierten.  
Außer den Delegierten der Mitglieder gehören die Mitglieder des Kreisjugendausschusses dem Kreisjugendtag an. Der Vorsitzende des Kreisjugendsportgerichts und die Vorsitzende des Kreisausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (soweit gewählt) nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Stimmenzahl der Delegierten regelt sich wie folgt:  
Jeder Vereinsdelegierte erhält neben einer Grundstimme pro spielende Jugendmannschaft eine Stimme. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses erhalten ebenfalls eine Stimme. Der Kreisjugendtag kann jedoch hiervon abweichend die Stimmenzahl der Delegierten auch in eigener Zuständigkeit durch Beschluss regeln.
- (4) Auf dem Kreisjugendtag werden die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und des Kreisjugendsportgerichts gewählt, die durch den Kreistag zu bestätigen sind. Wird die erforderliche Bestätigung nicht erteilt, erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses.
- (5) Der Kreisjugendtag findet in dem Jahr statt, in dem auch ein Kreistag stattfindet, und zwar vor dem Kreistag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für den Bezirksjugendtag, wobei die Einladung auch schriftlich erfolgen kann.

## § 49

### Der geschäftsführende Kreisvorstand

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Bezirksvorstand in entsprechender Anwendung.

## § 50

### Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
  - c) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Der Kreisvorstand wird vom Kreistag gewählt.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstands-, Ausschuss-, Sportgerichtsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Kreisvorstand.
- (5) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreises, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Kreisvorstand übertragen worden sind. Seine Tätigkeit regelt sich nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den Bezirksvorstand in analoger Anwendung.

## § 51

### Die Kreisausschüsse

- (1) Zur Erledigung von Aufgaben werden auf Kreisebene folgende Ausschüsse gebildet:
  - a) Spielausschuss,
  - b) Jugendausschuss,
  - c) Schiedsrichterausschuss,
  - d) Lehrausschuss.Zusätzlich kann durch Beschluss des Kreistages auf Antrag des Kreisvorstandes ein Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gebildet werden.
- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende des Kreisjugendsportgerichts hat das Recht, im Kreisjugendausschuss über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 45 Abs. 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine abweichende Aufgabenverteilung und Anzahl der Beisitzer innerhalb der Ausschüsse durch den Kreisvorstand beschlossen werden kann.

## § 52

### Die Rechtsorgane auf Kreisebene

Rechtsorgane des Kreises sind im Seniorenbereich das Kreissportgericht; im Jugendbereich das Kreisjugendsportgericht. Die Gerichte setzen sich aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern zusammen, die vom Kreistag bzw. Kreisjugendtag zu wählen sind.

Eine Zusammenlegung der Rechtsorgane ist durch Beschluss des Kreistages möglich. In diesem Fall werden bis zu acht Beisitzer gewählt; § 48 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.

# X. Sonstige Bestimmungen

## § 53

### Medienrechte

Das Recht, über Rundfunkübertragungen (Fernsehen und Hörfunk) von Pflicht- und Freundschaftsspielen Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen für die Vereine treuhänderisch zu vereinnahmen und an sie zu verteilen, besitzt der Niedersächsische Fußballverband.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Wertungsform – insbesondere über Internet und andere Online-Dienste – sowie möglicher Vertragspartner.

## § 54

### Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des Deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
  - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Abs. 1 Unterabsatz 2).

Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Abs. 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

## **§ 55**

### **Vermögen des Verbandes**

Die Überschüsse der Verbandskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Verbandes. Ausgeschiedenen Verbandsmitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

## **§ 56**

### **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen von einem Verbandstag erfolgen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einberufung zum Verbandstag bekannt gegeben werden. Die Regelung des § 25 Abs.8 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 57**

### **Haftungsausschluss**

Aus Entscheidungen der NFV-Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

## **§ 58**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit einer Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der zu diesem Zweck einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 Prozent aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Das Präsidium hat bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes kein Stimmrecht.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Förderung des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 59**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.